



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/040

Amt: Bauamt
Verfasser: Bernadette Maier
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Bauvorhaben Aitrachtalstraße 45, Kirchen-Hausen
Abbruch des bestehenden Ökonomiegebäudes, Neubau Wohngebäude mit einer Wohneinheit im OG und 3 Garagen, Hobbywerkstatt und Holzlager im EG (Bauvoranfrage)

Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage zum Abbruch des bestehenden Ökonomiegebäudes und zum Neubau eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit im OG und 3 Garagen, einer Hobbywerkstatt und einem Holzlager im EG auf dem Grundstück Flst.Nr. 31, Aitrachtalstraße 45, Gemarkung Kirchen-Hausen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat Kirchen-Hausen wird ermächtigt, über die Bauvoranfrage zu entscheiden.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Numberger
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter

Lageplan - nichtöffentlich